



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Zentrale Aufgaben
LP 03

An die Mitglieder
und Vertreterinnen / Vertreter
der Kommission für Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 32 61
Telefax 040 - 4 279 40 - 009

Ansprechpartner Klaus Haberlandt
Raum D.04.120
E-Mail Klaus.Haberlandt@bsw.hamburg.de

Hamburg, 17. Januar 2017

Protokoll über die 39. Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 14. November 2016 im Konferenzzentrum der BSW in der Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg

Teilnehmerinnen / Teilnehmer:

Staatsrat Matthias Kock (Vorsitz),
Olaf Duge (Bürgerschaft, Mitglied),
Detlef Ehlebracht (Bürgerschaft, Mitglied),
Martina Koeppen (Bürgerschaft, Mitglied),
Uwe Lohmann (Bürgerschaft, Mitglied),
Jens Meyer (Bürgerschaft, Mitglied),
Birgit Stöver (Bürgerschaft, Mitglied),
Heike Sudmann (Bürgerschaft, Mitglied),
Lars Pochnicht (Bürgerschaft, Vertreter für Frau Dr. Christel Oldenburg),
Markus Schreiber (Bürgerschaft, Vertreter für Herrn Dirk Kienscherf),
Michael Weinreich (Bürgerschaft, Vertreter für Frau Anne Krischok),
Thomas Adrian (Bezirksversammlung Altona, Mitglied),
Christian Trede (Bezirksversammlung Altona, Vertreter),
Wolfgang Ziegert (Bezirksversammlung Altona, Vertreter),
Christine Harff (Bezirksversammlung Eimsbüttel, Mitglied),
Rainer Schünemann (Bezirksversammlung Wandsbek, Mitglied),
Dieter Polkowski (Verwaltung, Vertreter für Frau Susanne Metz),
Birgit Ferber (BSW – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung),
Ute Müller (BSW – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung),
Renate Hensel (Geschäftsstelle der Kommission für Stadtentwicklung) und
Klaus Haberlandt (Geschäftsstelle der Kommission für Stadtentwicklung)

1. Allgemeines

Herr Kock eröffnet um 19.00 Uhr mit der Begrüßung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer die 39. Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung im Konferenzzentrum der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen. Zu der mit der Einladung versandten Tagesordnung gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Die öffentliche Sitzung wurde im Amtlichen Anzeiger und auf der Internetseite der Kommission für Stadtentwicklung bei www.hamburg.de unter dem Punkt Bauleitplanung angekündigt. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Es sind eine Zuhörerinnen und ein Zuhörer erschienen.

Herr Kock weist auf das Protokoll über die 37. Sitzung am 20. Juni 2016 und das Protokoll über die 38. Sitzung am 19. Juli 2016 hin. Zum Protokoll über die 37. Sitzung, das am 18. Juli 2016 verschickt wurde, gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Zum Protokoll über 38. Sitzung, das am 8. November 2016 verschickt wurde, wird er in der nächsten Kommissionssitzung fragen, ob es zu diesem Protokoll Änderungs- oder Ergänzungswünsche gibt.

2. Umwandlung Altes Planrecht

Änderung der Besonders geschützten Wohngebiete nach BPVO in Baustufenplänen zu Reinem Wohngebiet nach BauNVO

- **Unterrichtung über die öffentlichen Plandiskussionen in den Bezirken Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek und Harburg sowie die Erörterung der Ergebnisse -**

Drucksache Nr. 2016/08

Frau Müller berichtet über die öffentlichen Plandiskussionen, die zum Thema der Umwandlung Altes Planrecht am 8. September 2016 im Bezirk Hamburg-Nord, am 14. September 2016 im Bezirk Eimsbüttel, am 5. Oktober 2016 im Bezirk Altona, am 10. Oktober 2016 im Bezirk Harburg und am 14. Oktober 2016 im Bezirk Wandsbek stattgefunden haben. In der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde am 5. November 2015 beschlossen 24 Baustufenpläne mit der Ausweisung „Besonders geschützten Wohngebiete“ nach Baupolizeiverordnung (BPVO) in „Reine Wohngebiete“ nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ändern. Geplant ist zukünftig auch eine Änderung für die Geschäftsgebiete nach BPVO. Aufgrund von erforderlichen vorlaufenden Gutachten werden die förmlichen Planverfahren erst 2017 beginnen.

In Zuge der Bearbeitung hatte sich herausgestellt, dass die Festsetzung „besonders geschütztes Wohngebiet“ in einigen Baustufenplänen (Bramfeld, Eilbek, Rahlstedt, Tonndorf-Jenfeld, Wandsbek-Marienthal) unwirksam ist, da die ausdrücklichen Schutzfestsetzungen fehlen. Im Baustufenplan Eimsbüttel-Hoheluft West ist keine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung vorhanden; damit sind diese Flächen genehmigungsrechtlich wie „Allgemeine Wohngebiet“ zu werten, wodurch sich die Notwendigkeit einer Umstellung erübrigt. Des Weiteren liegen die „besonders geschützten Wohngebiete“ des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf innerhalb laufender Bezirksverfahren und werden im Rahmen dieser Verfahren umgestellt, sodass sich die Anzahl der zu ändernden Baustufenpläne von 24 auf 17 reduzierte.

Am 7. April 2016 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für 17 Baustufenpläne gefasst. Am 20. Juni 2016 wurde die Änderung der Baustufenpläne in der Kommission für Stadtentwicklung vorgestellt. Am 30. August 2016 wurde die Kommission für Stadtentwicklung über die Termine der fünf Öffentlichen Plandiskussionen schriftlich informiert.

Gegenüber dem Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses hat sich in der weiteren Planung ergeben, dass das „besonders geschützte Wohngebiet“ im Baustufenplan St. Georg aufgrund der Bestandssituation nicht im vereinfachten Verfahren geändert werden kann. Daher entfiel eine Öffentliche Plandiskussion im Bezirk Hamburg-Mitte.

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Öffentlichen Plandiskussion lag im Bezirk Hamburg-Nord bei zehn, im Bezirk Eimsbüttel bei 15, im Bezirk Altona bei 30, im Bezirk Harburg bei 70 und schließlich im Bezirk Wandsbek bei 180. Im Bezirk Wandsbek ist die größte Anzahl der Baustufenpläne, die zur Änderung anstehen, zu finden. Die Bezirke Hamburg-Mitte und Bergedorf sind nicht vom Planverfahren betroffen; daher fand in diesen Bezirken keine Öffentliche Plandiskussion statt. In allen Bezirken äußerten die Bürgerinnen und Bürger Zweifel am Anlass und Ziel der Planung. Es wurde häufig von Bürgerinnen und Bürgern vermutet, dass die Planung nur der Ansiedlung von Flüchtlingsunterbringungen dienen würde. Es wurde befürchtet, dass es durch die Planung zu unvorteilhafte Änderungen der Gebiete durch Abriss und Neubau sowie durch hinzukommende Nichtwohnnutzungen kommen könnte. Es gab Zweifel daran, ob alle „besonders geschützten Wohngebiete“ gleich behandelt werden könnten.

Frau Müller macht zum Abschluss ihres Berichts darauf aufmerksam, dass es in keinem der betrachteten „besonders geschützten Wohngebiete“ konkrete Planungen für Flüchtlingsunterkünfte gebe. Dafür stünden dort keine freien Flächen zur Verfügung.

Herr Kock dankt Frau Müller für ihren Bericht und eröffnet die Erörterung.

Frau Stöver sieht durch zusätzliche Nutzungen den Charakter der Wohngebiete gefährdet. Auch wenn derzeit keine Flüchtlingsunterkünfte in diesen Gebieten konkret geplant werden, könne sich das in Zukunft ändern. Sie fragt nach der Notwendigkeit der angestrebten Planungen und nach der Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplanverfahren als Alternative dazu.

Frau Müller erläutert, dass zusätzliche Nutzungen in „Reinen Wohngebieten“ nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Es kommen keine allgemeinen neuen Nutzungen hinzu und die Ausnahmen müssen im Einzelfall genehmigt werden. Es ist aufgrund des Regel-Ausnahmegebots nicht möglich, dass die neuen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Reihung oder großer Zahl zugleich hinzukommen. Es wurde in den Öffentlichen Plandiskussionen deutlich gemacht, dass „besonders geschützte Wohngebiete“ nicht den Schutz bieten können, den sich viele Bürgerinnen und Bürger wünschen. Dazu ist die Einrichtung von städtebaulichen Erhaltungsgebieten weitaus besser geeignet, die teilweise in den betroffenen Gebieten auch schon bestehen, z.B. in Heimfeld. Städtebauliche Erhaltungsverordnungen können den Charakter von Gebieten wesentlich besser schützen als die „besonders geschützten Wohngebiete“ es können.

Frau Müller gibt ferner zu bedenken, dass lediglich die Art der Nutzung, nicht aber das Maß der Nutzung, geändert werden soll. Somit ergeben sich auch keine größeren Baudichten und Bauhöhen als heute schon zulässig, wobei Abriss und Neubau im Einzelfall genehmigt werden müssen. Die Möglichkeit, Ausnahmen oder Befreiungen in „besonders geschützten Wohngebieten“ zu gewähren, ist im Laufe der Zeit seit Bestehen der BPVO von der Rechtsprechung aufgrund der unpräzisen Formulierungen der BPVO genommen worden. Geplant ist daher die Angleichung auch dieser Gebiete an das moderne Recht, das durch die Festsetzung des „Reinen Wohngebiets“ nach der BauNVO Ausnahmen wieder zulässt.

Frau Müller erinnert abschließend daran, dass die Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen als Alternative in die Zuständigkeit der Bezirksamter fiel. Auch in einem qualifizierten Bebauungsplan könnte für die betroffenen Gebiete keine andere Festsetzung als die des „Reinen Wohngebiets“ getroffen werden. Zudem müssten in einem qualifizierten Bebauungsplan auch Festsetzungen zum Maß der Nutzung getroffen werden.

Herr Duge fragt nach den Umrandungen um die Plangebiete, die in den Planbildern der Sitzungsvorlage fehlen. In den Öffentlichen Plandiskussionen wurden die Plangebiete mit Umrandung gezeigt. Er fragt außerdem nach einer Fläche am Klein Flottbeker Weg, die in der Sitzungsvorlage zum Baustufenplan Groß Flottbek-Othmarschen gegenüber dem im Internet gezeigten Planbild nicht markiert ist.

Frau Hensel weist darauf hin, dass es sich den Planbildern ohne Umrandungen um die aktuellen Karten für die öffentliche Auslegung handelt, bei denen die Umrandungen, die den Bereich der Aufstellungsbeschlüsse darstellen, weggelassen wurden. Die dargestellten Flächen sind die tatsächlich von der Änderung betroffenen Grundstücke. Sie erklärt zu der angesprochenen Fläche in Groß Flottbek-Othmarschen, dass diese Fläche zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses übersehen wurde und nach genauer Prüfung im Laufe des weiteren Verfahrens hinzugekommen ist. Bei der Öffentlichen Plandiskussion wurde diese Fläche schon berücksichtigt und vorgestellt.

Herr Meyer fragt nach einer im Baustufenplan Groß Flottbek-Othmarschen dargestellten Straße, die durch darstellte Gebäuderiegel überlagert wird.

Frau Hensel antwortet, dass in Baustufenplänen keine Straßenverkehrsflächen, sondern nur Bauflächen ausgewiesen worden sind. Die Planung, die dem Baustufenplan Groß Flottbek-Othmarschen zugrunde lag, hat an der angesprochenen Stelle ursprünglich eine Straße vorgesehen, die aber nie realisiert wurde. Im Bereich der vorgesehenen Straßenfläche wurde kein „besonders geschütztes Wohngebiet“ ausgewiesen, sodass auch nichts geändert wird und daher an dieser Stelle ein weißer Streifen im Planbild verbleibt.

Frau Müller merkt an, dass die angesprochene Ausweisung belegt, wie unpräzise das alte Planrecht ist.

Frau Sudmann dankt der Verwaltung für die Durchführung der fünf Öffentlichen Plandiskussionen, auf denen auf alle Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger geantwortet werden konnte. Sie hält es für notwendig, dass über Veränderungen in allen Wohngebieten der Stadt eine Diskussion geführt werden müsse. Qualifizierte Bebauungspläne könnten mehr bewirken als die Änderung der Baustufenpläne im vereinfachten Verfahren. Sie nimmt an, dass die Bezirksämter aus Gründen der Personalausstattung und anderer Prioritätensetzung keine qualifizierten Bebauungspläne für diese Gebiete aufstellen würden.

Herr Polkowski ergänzt, dass das Recht der Bezirksämter, auch in diesen Gebieten künftig qualifizierte Bebauungspläne aufzustellen, von der Änderung der Baustufenpläne nicht berührt wird. Sobald ein Bezirksamt beschließt, in einem von der Umstellung Alten Planrechts betroffenen Gebiet einen qualifizierten Bebauungsplan aufstellen zu wollen, wird dieses Gebiet aus dem Änderungsverfahren herausgenommen.

Herr Adrian fragt, ob die im Protokoll über die Öffentliche Plandiskussion im Bezirk Altona genannten Anregung einer Bürgerin, für das Gebiet Blankenese einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen, an das Bezirksamt Altona weitergegeben wurde.

Frau Müller weist auf die Weitergabe des Protokolls über die Öffentliche Plandiskussion an das Bezirksamt Altona hin. Damit wurde auch die Anregung der Bürgerin weitergegeben.

Herr Kock erlaubt einem Zuhörer, der sich zu Wort gemeldet hat, einen kurzen Wortbeitrag.

Ein Zuhörer berichtet, dass er an der Plandiskussion im Bezirk Wandsbek teilgenommen habe. Er fragt nach der Notwendigkeit, „besonders geschützte Wohngebiete“ in „Reine Wohngebiete“ ändern zu müssen. Angrenzend an „besonders geschützte Wohngebiete“ lassen sich seiner Ansicht nach Einzelhandels- und Gewerbebetriebe in ausreichender Anzahl finden.

Herr Polkowski führt aus, dass die Baustufenpläne von 1955 mit der Festsetzung „besonders geschütztes Wohngebiet“ nach der BPVO von 1938 immer wieder zu Schwierigkeiten im Detail geführt haben. Er erinnert daran, dass seit 1962 in der Bundesrepublik Deutschland einheitliches Planrecht gilt, die Baustufenpläne gelten nur aufgrund einer Überleitungsvorschrift in Hamburg weiter. Nun sollen auch in Hamburg die „besonders geschützten Wohngebiete“ in die seit 1962 dafür vorgesehenen Kategorie, nämlich die der „Reinen Wohngebiete“, umgestellt werden. Mit dieser Kategorie kann die Rechtsprechung umgehen. Es handelt sich mehr um eine Klarstellung als um eine Planänderung.

Herr Duge stellt dar, dass aufgrund von Entscheidungen der Rechtsprechung die Verwaltung in „besonders geschützten Wohngebieten“ alle Anträge zu Nahversorgungseinrichtungen, gewerblichen und anderen Einrichtungen ablehnen müsse, die eigentlich für ein Wohngebiet selbstverständlich sein müssten. Als besonderes Beispiel führt er Einrichtungen für Menschen mit Handicap an, die in „besonders geschützten Wohngebieten“ nicht zulässig seien. Es müsse möglich sein, solche Einrichtungen in vertretbarem Umfang in alle Wohngebiete zu integrieren.

Frau Müller bestätigt, dass dies so sei. Aufgrund von Entscheidungen der Rechtsprechung können im Bereich von „besonders geschützten Wohngebieten“ zudem zur Nutzung keine Ausnahmen und Befreiungen mehr erteilt werden. Einrichtungen der Nahversorgung seien daher nicht mehr zulässig. Einrichtungen für Menschen mit Handicap seien nur in einem äußerst eingeschränkten Rahmen zulässig.

Herr Kock stellt fest, dass es zum Tagesordnungspunkt 2 keine weiteren Wortbeiträge gibt.

Die Kommission für Stadtentwicklung nimmt die Drucksache Nr. 2016/08 zur Kenntnis.

3. Umwandlung Altes Planrecht

Änderung der Besonders geschützten Wohngebiete nach BPVO in Baustufenplänen zu Reinem Wohngebiet nach BauNVO

- Zustimmung zur öffentlichen Auslegung -

Drucksache Nr. 2016/09

Frau Müller führt aus, dass sich die Anzahl der zu ändernden Baustufenplänen von 17, für die am 7. April 2016 Aufstellungsbeschlüsse gefasst wurde, auf inzwischen 16 reduziert hat und davon 15 Pläne nun ausgelegt werden sollen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB hatte zu den 17 Baustufenplanänderungen stattgefunden. Der Arbeitskreis I fand am 24. Oktober 2016 mit dem einvernehmlichen Ergebnis statt, dass 15 Baustufenplanänderungen nun mehr öffentlich ausgelegt werden sollen.

..

Für den Baustufenplan St. Georg wurde einvernehmlich beschlossen, das Änderungsverfahren nicht fortzuführen. Für den Bereich des „besonders geschützten Wohngebiets“ ist keine Umstellung auf „Reines Wohngebiet“ möglich, da sich dieses Gebiet zu einem „Mischgebiet“, wenn nicht sogar zu einem „Kerngebiet“ entwickelt hat. Daher kann die Baustufenplanänderung im vereinfachten Verfahren nicht weiter verfolgt werden. Das alte, übergeleitete Planrecht des Baustufenplans bleibt bestandskräftig. Eine Umstellung auf eine andere Gebietskategorie der BauNVO könnte bei Bedarf durch ein reguläres Bebauungsplanverfahren herbeigeführt werden.

Zu dem Baustufenplan Rotherbaum-Harvestehude wurde in der Trägerbeteiligung die Frage aufgeworfen, ob nicht zumindest für Teilbereiche der Baustufenplanänderung entsprechend der Bestandssituation eine Umstellung auf „Allgemeines Wohngebiet“ erfolgen sollte. Im Arbeitskreis I wurde beschlossen, für den Änderungsbereich des Baustufenplans Harvestehude-Rotherbaum eine Bestandserhebung durchzuführen. Um dem Ergebnis der Nutzungserfassung nicht vorzugreifen, soll die öffentliche Auslegung der Baustufenplanänderung Harvestehude-Rotherbaum zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich Anfang 2017, erfolgen.

Somit sollen folgende 15 Baustufenpläne vom 23. November bis zum 23. Dezember 2016 öffentlich ausgelegt werden: Im Bezirk Altona die Baustufenpläne Blankenese und Groß Flottbek-Othmarschen, im Bezirk Hamburg-Nord die Baustufenpläne Eppendorf, Hohenfelde und Winterhude, im Bezirk Wandsbek die Baustufenpläne Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Volksdorf, Wellingsbüttel und Wohldorf-Ohlstedt sowie im Bezirk Harburg der Baustufenplan Heimfeld.

Frau Müller weist auf zwei kleine Gebietsabgrenzungsveränderungen in den Baustufenplänen Hohenfelde und Winterhude hin. Dort hatten sich die Gebiete, wie in St. Georg, soweit entwickelt, dass dort weder „Reines Wohngebiet“ noch „Allgemeines Wohngebiet“ hätte ausgewiesen werden können.

Neben der Änderung der Festsetzung „besonders geschützten Wohngebiet“ in „Reines Wohngebiet“, die alle 15 Baustufenpläne betrifft, sind an besonderen Stellen Einzelfestsetzungen, wie Lärmfestsetzungen an großen Straßen erforderlich. In Gebieten neben U- oder S-Bahnlinien wurden Festsetzungen zum Erschütterungsschutz hinzugefügt. Als Beispiel wird der Baustufenplan Hohenfelde vorgestellt, in dem sowohl Festsetzungen entlang einer großen Straße als auch in der direkten Nachbarschaft zu einer U-Bahnstrecke getroffen wurden. Bei allen Baustufenplänen wird festgesetzt, dass die Änderungen des jeweiligen Baustufenplans ausschließlich die Art der baulichen Nutzung betreffen und die übrigen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs von der Planrechtsänderung nicht berührt werden und weiter fortgelten.

Frau Müller weist abschließend auf die Ausnahme im Baustufenplan Groß Flottbek-Othmarschen hin, in dem es eine zusätzliche Festsetzung zur planrechtlichen Sicherung für den gastronomischen Betrieb des „Landhauses Scherrer“ (Flurstück 908) an der Elbchaussee 130 gibt. In einem „Reinen Wohngebiet“ wäre ein gastronomischer Betrieb nicht zulässig.

Herr Kock dankt Frau Müller für Ihren Vortrag und eröffnet die Erörterung.

Herr Meyer spricht den Baustufenplan Harvestehude-Rotherbaum an, der aufgrund bereits bestehender Nutzungen nicht vollständig in „Reines Wohngebiet“ geändert werden kann und deshalb zeitlich zurückgestellt worden ist. Er fragt, welche Bereiche im Plangebiet für die Festsetzung des „Allgemeinen Wohngebiets“ betrachtet werden.

Frau Müller antwortet, dass ein Teilbereich des Baustufenplanes Harvestehude-Rotherbaum im Rahmen einer Bestandsaufnahme untersucht wird. Es wird angenommen, dass im zentralen Bereich am Mittelweg und an der Rothenbaumchaussee Nutzungen anzutreffen sind, die über die im „Reinen Wohngebiet“ zulässigen Nutzungen hinausgehen. Es wird in Erwägung gezogen, Teile des Plangebiets als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen. Sofern die Bestandssituation es zulässt, wird „Reines Wohngebiet“ festgesetzt.

Frau Stöver konnten die Argumente für die Änderung der 15 Baustufenpläne nicht überzeugen. Altes Planrecht ist für sie nicht gleichbedeutend mit schlechtem Planrecht. Die Begriffe Rechtsangleichung oder Vereinheitlichung passen ihrer Ansicht nach hier nicht. Sie betont das ausdrückliche Schutzbedürfnis der „besonders geschützten Wohngebiete“ und wird für die Bürgerschaftsfraktion der CDU der öffentlichen Auslegung nicht zustimmen.

Herr Lohmann macht deutlich, dass die Vertreter der SPD-Fraktionen aus der Hamburgischen Bürgerschaft und den Bezirksversammlungen der öffentlichen Auslegung zustimmen werden.

Herr Duge bemängelt, dass in „besonders geschützten Wohngebieten“ keine sozialen Einrichtungen zulässig sind. Er empfindet als besonders unverständlich, wenn auf zwei gegenüberliegenden Seiten einer Straße unterschiedliches Planrecht gilt, und auf der einen Seite soziale Einrichtungen zulässig sind, während das auf der anderen Seite nicht der Fall ist. Er begrüßt, dass dieser Anachronismus aufgehoben wird. Er wird für die Bürgerschaftsfraktion der Grünen der öffentlichen Auslegung zustimmen.

Herr Meyer hält die ausführlich diskutierten Bedenken für ausgeräumt. Er begrüßt die Änderung der Baustufenpläne, deren öffentlicher Auslegung er für die FDP-Bürgerschaftsfraktion zustimmen wird.

Frau Sudmann sieht in der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, ihre Kritik rechtlich prüfen zu lassen. Sie begrüßt die Regelung und wird für die Bürgerschaftsfraktion der Linken der öffentlichen Auslegung zustimmen.

Herr Kock stellt fest, dass es zum Tagesordnungspunkt 4 keine weiteren Wortbeiträge gibt. Er fragt, ob über die Drucksache Nr. 2016/09 bezirkswise abgestimmt werden könne, wobei die Mitglieder aus den vier Bezirksversammlungen jeweils für ihren Bezirk eine Stimme haben. Dieser Vorschlag zum Abstimmungsprozedere wird einstimmig angenommen.

Herr Kock lässt daraufhin bezirkswise über die Zustimmung zur öffentlichen Auslegung der Baustufenplanänderungen im Bezirk Altona mit Baustufenplänen Blankenese und Groß Flottbek-Othmarschen, im Bezirk Hamburg-Nord mit den Baustufenplänen Eppendorf, Hohenfelde und Winterhude, im Bezirk Wandsbek mit den Baustufenplänen Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Volksdorf, Wellingsbüttel und Wohldorf-Ohlstedt sowie im Bezirk Harburg mit dem Baustufenplan Heimfeld abstimmen. Er stellt in den vier Abstimmungsgängen fest, dass der öffentlichen Auslegung der 15 geänderten Baustufenpläne jeweils mit einer Gegenstimme zugestimmt wird.

4. Bebauungsplan-Entwurf Altona-Nord 27 / Bahrenfeld 72

(Fernbahnhof Altona (neu) am Diebsteich)

- Unterrichtung über die öffentliche Plandiskussion und Erörterung des Ergebnisses -

Drucksache Nr. 2016/10

Frau Ferber als Leiterin der Projektgruppe Planung Mitte Altona trägt zum Bebauungsplan Altona-Nord 27 / Bahrenfeld 72 vor. Es geht um die Verlagerung des Fernbahnhofs Altona an den Diebsteich im Zusammenhang mit der benachbarten Quartiersentwicklung. Der erste Bauabschnitt der Mitte Altona wird bereits realisiert. Der zweite Bauabschnitt der Mitte Altona kann nach der Verlegung des Fernbahnhofs umgesetzt werden. Aktuell kommt die Entwicklung des Holstenareals hinzu. Momentan läuft das Planfeststellungsverfahren für die Bahnstreckeverlegung. Hamburg hat zu wesentlichen Punkten, die das Planfeststellungsverfahren betreffen, Kritik geäußert. Folgende Punkte betreffen das Plangebiet und das geplante Bahnhofsgebäude am Diebsteich:

- Die Deutsche Bahn AG (DB) hat nur einen kleinen Zweckbau beantragt.
- Eine gleisüberspannende Überdachung, wie auch von der Hamburgischen Bürgerschaft am 1. März 2016 gefordert (Drs. 21/2880) ist im Planfeststellungsantrag nicht vorgesehen. Darin sind nur 170 Meter lange Bahnsteigdächer des Modells Zwiesel geplant.
- An der Westseite des Bahnhofs sind für die Überwindung eines Höhenniveaunterschieds von 3,40 Meter nur eine Aufzugsanlage und eine Treppe im Planfeststellungsantrag vorgesehen. Die Stadt hält eine zusätzliche Rampenanlage an dieser Stelle für einen barrierefreien Zugang von Westen für notwendig.
- Außerdem fordert die Stadt zusätzliche Eingänge zu den Bahnsteigen der Fernbahn und der S-Bahn von Süden, die die Bahn nicht beantragt hat.

Im Planfeststellungsantrag sieht die DB lediglich ein dreigeschossiges Zweckgebäude vor. Die Stadt hat mit der DB einen Letter Of Intent abgeschlossen, in dem man sich darauf vereinbart, gemeinsam an diesem Standort ein größeres, repräsentativeres Empfangsgebäude realisieren zu wollen. Vor diesem Hintergrund war die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu einem sehr frühen Zeitpunkt sinnvoll, um im Planfeststellungsverfahren deutlich zu machen, dass die Stadt etwas anderes beabsichtigt als von der DB beantragt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Vorbehaltsgebiet der Mitte Altona. Der Bebauungsplan wird im kooperativen Verfahren mit dem Bezirksamt Altona durchgeführt, sodass die verschiedenen Verfahrensschritte auch im Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona behandelt werden.

Im Bebauungsplanverfahren geht es zum einen um die Sicherung der Bauflächen für das größere Empfangsgebäude und zum anderen um die Sicherung der Erschließungsflächen für den neuen Bahnhof. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren wurde am 29. April 2016 gefasst. Am 21. September 2016 hat im Rathaus Altona die Öffentliche Plandiskussion stattgefunden, zu der rund 250 Bürgerinnen und Bürger erschienen sind. Am 2. November 2016 wurde das Ergebnis der Öffentlichen Plandiskussion im Planungsausschuss Altona behandelt.

Frau Ferber erläutert die städtebaulichen Themen des Bebauungsplans. Die Bahnhofshalle mit einem Vorplatz soll in der Achse der Waidmannstraße liegen. Durch zwei Hochpunkte wäre der Bahnhof weithin sichtbar und würde ein Signal für ein urbanes Umfeld setzen. Es wird an eine Büro- und Hotelnutzung mit 15 bis 20 Geschossen gedacht. Aufgrund der großen Lärmeinwirkung wird an diesem Standort die Wohnnutzung ausgeschlossen. Der Bebauungsplan-Entwurf sieht ein Kerngebietsbau Feld (MK) für das Bahnhofsgebäude, einen Bahnhofsvorplatz und eine neue Straße zwischen der Plöner Straße und der Großen Bahnstraße vor. Die Bahnhofshalle und die Gleisanlagen dienen der Bahnnutzung. Auf der Westseite ist die planrechtliche Sicherung der Erschließungsflächen vorgesehen.

In der Öffentlichen Plandiskussion wurde grundsätzliche Kritik an der Verlegung des Fernbahnhofs von Altona zum Diebsteich geäußert. Die mangelnden Mitwirkungsmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren wurden kritisiert. Bemängelt wurde, dass es noch keine Planung für die Entwicklung des Bahnhofsumfelds gibt. Das auf die Bahnhofsgestaltung konzentrierte Bebauungsplanverfahren ist dem Umstand geschuldet, dass bereits jetzt die Verträge mit der DB geschlossen werden müssen, um ein größeres Bahnhofsgebäude realisieren zu können. Bis zum September 2017 muss der DB belastbar die Realisierung des größeren Projekts durch einen Investor oder durch die Stadt selbst nachgewiesen werden. Zu dem Thema der Hochhäuser gab es in der Öffentlichen Plandiskussion keine eindeutige Position. Eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr wurde gefordert.

Die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 165 Baugesetzbuch für das Umfeld des neuen Bahnhofs ist geplant. Damit wird der Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. März 2016 umgesetzt. Es ist eine Drucksache zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen und zum Erlass einer Vorkaufsrechtsverordnung in Vorbereitung, die im Dezember 2016 in die Behördenabstimmung gehen wird. Innerhalb der vorbereitenden Untersuchung wird ein städtebaulich-landschaftsplanerischer Rahmenplan zusammen mit den Bezirksämtern Altona und Eimsbüttel erarbeitet. Die Drucksache soll Ende Januar 2017 im Senat, im Februar 2017 im Bürgerschaftlichen Stadtentwicklungsausschuss und schließlich im März 2017 in der Hamburgischen Bürgerschaft behandelt werden.

Daneben sucht die Stadt für die Realisierung der beiden Hochhäuser einen privaten Investor. Dazu bereitet der federführende Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) eine EU-weite Grundstücksausschreibung vor. Die Kommission für Bodenordnung (KfB) wird in ihrer Sitzung am 24. November 2016 informiert. Das EU-weite Verfahren könnte am 28. November 2016 mit einer Teilnehmerauswahl starten. Als zweite Stufe könnten Ende Januar 2017 die aufgeforderten Bieter Konzepte (mit der Angabe von Mietern für die Büronutzung und mit der Nennung eines Betreibers für das Hotel) abgeben. Sofern der Zeitplan reibungslos abläuft, könnte im August 2017 ein Investor gefunden worden sein, mit dem die Stadt in die Vorbereitung für einen hochbaulichen Wettbewerb im III. oder IV. Quartal 2017 gehen könnte. Bis Mitte 2018 könnte dann ein Architektorentwurf ausgearbeitet worden sein.

Frau Ferber führt abschließend aus, dass das Bebauungsplanverfahren mit Hochpunkten von mindestens 15 und maximal 20 Geschossen weitergeführt werden würde. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Anfang 2017 geplant. Erst nach Abschluss des hochbaulichen Wettbewerbsverfahrens 2018 ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs vorgesehen. Der Bau könnte aufgrund der Flächenverfügbarkeit erst frühestens 2020 beginnen. Die Inbetriebnahme des Bahnhofs einschließlich Büro- und Hotelnutzung könnte dann bis Ende 2023 erfolgen.

Herr Kock dankt Frau Ferber für ihren Bericht und eröffnet die Erörterung.

Herr Meyer skizziert die Abfolge der Planungsschritte. In diesem Fall wird zunächst für den begrenzten Bereich des Bahnhofs ein Bebauungsplanverfahren begonnen. Parallel dazu wird für die Bahnhofsumgebung eine städtebauliche Entwicklung vorgesehen. Darauf aufbauend wird nach Investoren gesucht, um als nächsten Schritt einen Architekturwettbewerb für den Bahnhof starten zu können. Wenn schließlich das Ergebnis des Wettbewerbs vorliegt, kann der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausgelegt werden. Er bemängelt, dass der Architekturwettbewerb durch die Festlegungen des Bebauungsplan-Entwurfs eingeengt werde. Er fragt nach der Einbeziehung der angrenzenden Postflächen in die Planungen. Er sieht die Gefahr, dass durch Vorfestlegungen des gewählten Planungsausschnitts die städtebauliche Qualität späterer Entwicklungen eingeschränkt werden könnte.

Frau Ferber erläutert, dass mit dem Bebauungsplan die Erschließung des Bahnhofs sichergestellt werden soll. Die Fertigstellung des Bahnhofs ist Ende des Jahres 2023 vorgesehen. Die Entwicklung der Umgebung mit den Postflächen geht über diesen Zeit-horizont hinaus. Bei der Rahmenplanung wird aber hinsichtlich der Verkehrsanbindung über diesen zeitlichen Horizont hinaus gedacht. Es sollen gezielt für die Realisierung der beiden Hochpunkte Investoren gesucht werden. Sobald Investoren gefunden sind, könnte mit der grundsätzlichen Thematik zweier Hochpunkte ein Architekturwettbewerb gestartet werden, wobei Flexibilität in der Ausgestaltung der Hochhäuser besteht.

Herr Polkowski führt aus, dass sich die Planungen an den Zeitpunkt der Bahnhofs-fertigstellung im Jahr 2023 ausrichten müssen. Auf der Basis der städtebaulichen Überlegungen, die sich jetzt schon abzeichnen, wird das Bahnhofsgebäude entworfen werden. Die Stadt ist darauf angewiesen, für die Investitionen Partner zu finden. Für die Partner müssen konkrete Vorgaben gemacht werden. Als realisierbar werden an diesem Standort zwei Hochhäuser angesehen, die sowohl die Hotel- als auch die Büronutzung bieten können. Er gibt zu bedenken, dass die Fläche auch nicht beliebig an Baumasse aufnehmen kann. Allerdings stehe man belegbar realisierbaren Vorschlägen von Investo-renseite aufgeschlossen gegenüber. Im engeren Umfeld könnte sich in einer langfristigen Entwicklung mit anderen Nutzungen mehr Raum für attraktivere öffentliche Freiflächen und Verkehrsflächen ergeben. Aus diesem Grund wird eine Rahmenplanung für einen Zeitraum über das Jahr 2023 angestrebt.

Herr Meyer weist darauf hin, dass Investoren zumeist ihre Architekten mitbringen. Möglichen Investoren sollte mehr Flexibilität zugestanden werden. Sie sollten in ihren Entwurfsplanungen nicht durch die Vorgabe der zwei Hochhäuser eingeengt werden. Ein Entwurfskonzept könne durchaus anders aussehen als eine Planung mit zwei Türmen.

Frau Ferber erläutert, dass bei einer EU-weiten Investorenausschreibung sehr klare Vorgaben zu erfüllen sind, wozu die Vergleichbarkeit der Angebote gehört. Es reicht nicht aus, nur die Bruttogeschossfläche vorzugeben. Mit einem städtebaulichen Ansatz wird versucht, vergleichbare Angebote von Investoren zu erhalten.

Herr Polkowski führt aus, dass sich in der Ausschreibung ein öffentlicher Bauauftrag für die Errichtung eines Bahnhofs verbirgt. Sollte der Ansatz zu keinen Angeboten führen, dann muss der Ansatz in dem gegebenen Konzept des Bahnhofs verändert werden.

Herr Ehlebracht sieht ebenfalls in dem Ansatz eine starke Vorfestlegung. Er wundert sich über die praktizierte Vorgehensweise. Er fragt, ob das gewählte Vorgehen bedingt durch das Planfeststellungsverfahren erforderlich ist und die Auswertung der Ergebnisse der Öffentlichen Plandiskussion im Planungsausschuss Altona zu einer Veränderung der Planungen geführt hat.

Frau Ferber zeigt Verständnis für die Kritik an der gewählten Vorgehensweise. Im Normalfall würde erst ein Rahmenplan und dann das konkrete Bauprojekt entwickelt werden. In diesem Projekt ist es wegen des laufenden Planfeststellungsverfahrens notwendig, zuerst den neuen Bahnhof zu planen, der bis zum Ende des Jahres 2023 eröffnet werden muss. Wird der neue Bahnhof nicht vor Ablauf des Jahres 2023 eröffnet, dann müsste die DB den Bahnhof Altona sanieren. Der Letter Of Intent stellt ein großes Zugeständnis der DB an die Stadt dar. Die DB ermöglicht dadurch der Stadt ein großes Bahnhofgebäude zu planen. Die Chance, ein großes Projekt an diesem Standort zu realisieren, besteht nur noch bis Ende 2017. Der Planungsausschuss Altona merkt aufgrund des Ergebnisses der Öffentlichen Plandiskussion an, dass die Höhen der Hochpunkte noch variieren können. Der Planungsausschuss Altona spricht sich für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens aus.

Herr Polkowski macht deutlich, dass es sich nicht um das erste Bebauungsplanverfahren handelt, das parallel zu einer Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird. Es handelt sich auch nicht um das erste Projekt, mit dem eine neue Entwicklung angestoßen wird, die später durch einen Rahmenplan gefasst werden muss. Die Entwicklung in der HafenCity sei ähnlich abgelaufen. Er gibt zu bedenken, dass die Planung für Bauzeiten bei der DB sehr komplex und stringent ist und daher jetzt die Chance für die Realisierung eines großen Projektes genutzt werden musste.

Herr Ziegert bemängelt, dass die Entscheidungsgrundlagen der DB der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Die von der DB genannten Verkehrszahlen werden nicht durch Angaben der von der DB beauftragten Verkehrszählung belegt. Die Kritik bezieht sich nicht darauf, dass das Gelände des Güterbahnhofs Altona bebaut und das Gelände der Holsten-Brauerei für eine neue Nutzung frei wird. Die Kritik bezieht sich darauf, dass nicht berücksichtigt worden sei, welche Auswirkungen die Planungen für einen Wirtschaftsraum haben können. Es seien keine Angaben über die ökonomische Bedeutung des Projekts vorgelegt worden. Insbesondere bezieht sich die Kritik auf die Bahnplanungsplanung für den Westeingang. Die Anbindung an den Altonaer Westen solle durch eine enge Betonröhre erfolgen, in der keine zwei Fahrräder oder Kinderwagen nebeneinander passen würden. Über Zugänge von Süden her zum Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs und der Holsten-Brauerei sei bisher noch nicht nachgedacht worden. In der gesamten Diskussion sei die Anbindung der neuen Wohngebiete an ein funktionierendes öffentliches Nahverkehrssystem nicht erwähnt worden.

Herr Adrian macht darauf aufmerksam, dass für alle ersichtlich gewesen sei, dass der zweite Bauabschnitt der Mitte Altona nur realisiert werden könne, wenn die DB den Fernbahnhof von Altona zum Diebsteich verlagert. Er teilt allerdings die Kritik an der unzureichenden Informationspolitik der DB. Die Informationsveranstaltung der DB habe der Bevölkerung nicht weitergeholfen. Der Wunsch der Hamburgischen Bürgerschaft nach einer gleisüberspannenden Bahnhofshalle wurde von der DB zurückgewiesen. Inzwischen müsse schon begrüßt werden, wenn längere Bahnsteigdächer nach anderem Muster realisiert werden können. In der Öffentlichen Plandiskussion habe sich gezeigt, dass nur ein kleinerer Teil der Bevölkerung gegen die Verlagerung des Fernbahnhofs von Altona zum Diebsteich sei. Ein größerer Teil der Bevölkerung sei für die Verlagerung, übt aber Kritik am Verfahren.

Herr Adrian weist darauf hin, dass aus der Bezirksversammlung Altona der Antrag gestellt wurde, die Untersuchungsmaßnahme voranzubringen und eine darüber hinausgehende Rahmenplanung vorzunehmen. Im Planungsausschuss Altona wurden die Aufwertung des Westeingangs mit einer barrierefreien Erreichbarkeit, die Realisierung einer repräsentativen Empfangshalle und die Erreichbarkeit der Gleise von der Plöner Straße aus diskutiert. Es sollten alle Fernbahngleise von der Plöner Straße aus barrierefrei erreichbar sein. Falls das nicht mit dem Planfeststellungsverfahren und dem Bebauungsplanverfahren realisiert werden könne, dann sollte auch kein nicht barrierefreier Zugang gebaut werden. Die Möglichkeit für den Bau eines barrierefreien Zugangs zu einem späteren Zeitpunkt sollte aber erhalten bleiben. Auf jeden Fall müsse es einen zusätzlichen südlichen Zugang zu den S-Bahn-Gleisen geben.

Herr Adrian sieht das Thema der Schienenanbindung des Hamburger Westens und damit die Anknüpfung des künftigen Fernbahnhofs an neue U- bzw. S-Bahn-Linien als sehr wichtig an, auch wenn dieser Punkt nicht durch das Bebauungsplanverfahren gelöst werden könne. Er fragt zur Grundstücksausschreibung, wer den Ausschreibungstext sehen darf.

Herr Trede fragt, wie energetische Standards für die Ausschreibung festgesetzt werden. Außerdem fragt er, ob die Wohnnutzung in den oberen Geschossen der Hochhäuser ggf. auf der bahnabgewandten Seite möglich wäre und wie viel Einzelhandelsfläche den Investoren angeboten werden soll. Abschließend fragt er, wer zu welchem Zeitpunkt Einflussmöglichkeiten auf den Ausschreibungstext erhält oder Kenntnis über den Inhalt der Ausschreibung erlangt.

Herr Polkowski erklärt, dass die Grundstücksausschreibung in der KfB behandelt werden wird. Der zuständige LIG, der die Ausschreibung vorbereitet hat, wird in der KfB am 24. November 2016 die Ausschreibung erläutern. Die Wohnmöglichkeiten im Plangebiet wurden geprüft. Leider ist aufgrund der Lärmsituation an dieser Stelle die Wohnnutzung nicht möglich. Es gibt keine lärmabgewandte Seite und die Lärmbelastung nimmt in den oberen Geschossen nicht ab. Am Bahnhofsvorplatz sind publikumswirksame Nutzungen vorgesehen. Großflächiger Einzelhandel, der sich zentrenschädigend auswirken könnte, wird ausgeschlossen. Von der Raumaufteilung her lässt sich ohnehin nur kleinteiliger Einzelhandel realisieren. Es werden die gesetzlich geltenden energetischen Standards für Gewerbebauten zum Zeitpunkt der Baugenehmigung angewandt.

Herr Pochnicht bedauert, dass das von der Hamburgischen Bürgerschaft gewünschte bahnhofsüberspannende Dach nicht gebaut werden wird. Hinsichtlich der Pkw- und Fahrradabbindung des neuen Fernbahnhofs fragt er nach der Realisierung eines Parkhauses und einer P+R-Anlage. Während im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens noch von 50 Fahrradstellplätzen gesprochen wurde, ist nun im Bebauungsplan-Entwurf eine Fahrradstation mit 300 Stellplätzen vorgesehen. Ferner fragt er, ob am neuen Fernbahnhof Diebsteich die Möglichkeit der Abfertigung von Autozügen eingeplant werde als Alternative zum dann weggefallenen Fernbahnhof Altona, der diese Möglichkeit bietet.

Frau Ferber erläutert, dass ein bahnhofsüberspanntes Dach nach Aussage der DB 36 Mio. Euro kosten würde. Die DB zeigt kein Interesse an der Realisierung eines bahnhofsüberspannenden Daches und bietet als Kompromiss, den Sie finanziell mittragen würde, an, die im Planfeststellungsantrag vorgesehenen 170 Meter Bahnsteigüberdachung auf 240 Meter zu verlängern und das gestalterisch ansprechendere Dachmodell Hamburg 1 anstatt des Dachmodells Zwiesel auszuwählen. Verkehrsexpertinnen und -experten der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und aus dem Bezirksamt Altona raten von der Einrichtung einer P+R-Anlage an diesem Standort ab. Eine P+R-Anlage würde Pendlerverkehre aus dem nördlichen Umland anziehen. Daher soll an diesem Standort neben der bestehenden S-Bahn-Anbindung auf die Anbindung mit Bussen und Fahrrädern gesetzt werden. Die BWVI plant an dieser Stelle ein Fahrradparkhaus mit 300 Stellplätzen zu verwirklichen. Das Fahrradparkhaus mit optionaler Ausbaumöglichkeit auf 600 Stellplätzen soll Teil der Grundstücksausschreibung werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die DB die Möglichkeit der Abfertigung von Autozügen an einem anderen Standort als Altona prüfen.

Frau Sudmann geht davon aus, dass Bürgerinnen und Bürger aus Eimsbüttel nicht mehr zum Hauptbahnhof, sondern zum neuen Fernbahnhof am Diebsteich für eine Zuganbindung fahren könnten. Die Anbindung Eimsbüttels über den öffentlichen Personennahverkehr an den Bahnhof Diebsteich muss dafür allerdings verbessert werden. Sie gibt zu bedenken, dass die Mitglieder der KfB nicht über Ausschreibungstexte beschließen. Der Grundstücksausschreibungstext sollte im Rahmen des kooperativen Verfahrens in der Bezirksversammlung Altona behandelt werden. Sie gibt zu bedenken, dass die in der Ausschreibung vorgegebenen Hochpunkte das Bebauungsverfahren stark vorbestimmen werden. Sie empfiehlt, dass die Stadt ihre Verhandlungsposition gegenüber der DB stärker hervorheben sollte. Ohne die Stadt würde es kein Bebauungsplanverfahren zur Aufwertung des Bahnhofs geben.

Herr Polkowski führt aus, dass die DB kein zwingendes Interesse an einem Bebauungsplan habe; während die Stadt möchte, dass ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Die DB würde ansonsten nur das betriebsnotwendige Zweckgebäude realisieren. Die DB kann auf eisenbahnrechtlicher Grundlage ihre ursprüngliche Planung durchsetzen. Die DB könnte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Übernahmen der von der Stadt erworbenen Flächen erwirken. Das Ausschreibungsverfahren wird vom LIG und nicht vom Bezirksamt Altona gesteuert.

Frau Koeppen bittet darum, dass bei zukünftigen Bebauungsplanverfahren, die im Zusammenhang mit dem neuen Fernbahnhof Diebsteich stehen, stärker die Bürgerinnen und Bürger aus dem benachbarten Eimsbüttel einbezogen werden. Dazu sollten die Öffentlichen Plandiskussionen an einem Veranstaltungsort, der näher an Eimsbüttel gelegen ist, stattfinden und die Plakate, die die Öffentlichen Plandiskussionen ankündigen, auch in Eimsbüttel aufgestellt werden.

Herr Adrian spricht sich dafür aus, dass mit der Grundstücksausschreibung und dem Bebauungsplan auf einen Ausschluss von Spielhallen und „Rotlichtgewerbe“ im Umfeld des neuen Fernbahnhofs Diebsteich hingewirkt werden soll.

Herr Kock stellt fest, dass es zum Tagesordnungspunkt 4 keine weiteren Wortbeiträge gibt.

Die Kommission für Stadtentwicklung nimmt die Drucksache Nr. 2016/10 zur Kenntnis.

5. Verschiedenes

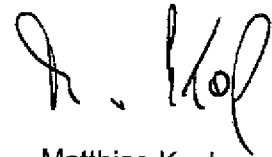
Herr Kock stellt fest, dass es zum Tagesordnungspunkt 5 keine Wortbeiträge gibt. Der nächste Sitzungstermin ist am 23. Januar 2017 vorgesehen. Zu diesem Sitzungstermin liegen noch keine Tagesordnungspunkte vor.

Anmerkung zu Protokoll: Der am 23. Januar 2017 vorgehaltene Sitzungstermin entfällt. Der nächste Sitzungstermin ist am 20. Februar 2017 vorgesehen.

Herr Kock verabschiedet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und schließt um 21.10 Uhr die Sitzung.



Klaus Haberlandt
(Protokoll)



Matthias Kock
(Vorsitzender)